

Review

Balch, Thomas: International Courts of Arbitration

Strupp, Karl

in: 19. Völkerrecht, Internationales

Privatrecht, Gewerberecht, Handelsrecht usw.,

Kolonialrecht, Sc...

2 page(s) (483 - 484)

„allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit“ (Art. 7 des Abkommens)! Wer angesichts dieses Tatbestandes Entscheidungen für möglich hält, die mehr sind als Interessen- und Zufallsvoten, die den Anspruch auf Rechtsprüche erheben dürfen, der verfügt über eine — Weitsichtigkeit, die unfähig macht, die Realitäten des Lebens zu erkennen.

M. Liepmann (Kiel).

**Balch, Thomas, International Courts of Arbitration,** 5th ed., edited with an introduction and additional notes by Thomas Willing Balch. Philadelphia, 1914.

Die Besprechung eines Buches über internationale Schiedsgerichte in gegenwärtiger Zeit, in der Mars die Stunde regiert, in der die mächtigsten Völker der Welt zu blutigem Massenkampfe gegeneinander angetreten sind, wird allen jenen Unverbesserlichen ein mitleidiges Lächeln entlocken, die, teils aus Ignoranz, teils aus Naivetät, das Völkerrecht und, als Teil desselben, die internationale Schiedsgerichtsbarkeit als die überwundene Irrung einiger Utopisten und Pazifisten<sup>1)</sup> zu betrachten pflegen. Und doch muß bei jedem, der ruhiger und tiefer zu blicken vermag, die Erkenntnis unerschütterlich bestehen, daß dem Völkerrecht, daß der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Besonderen, mehr denn je die Zukunft gehört, eine Erkenntnis, die freilich untrennbar verknüpft ist mit der Überzeugung, daß die Zivilisation, deren Sieg der gegenwärtige gigantische Kampf gewiß nicht darstellt, früher oder später bei den einzelnen Nationen sich doch durchringen wird. Die gegenwärtigen Erfahrungen haben denen Recht gegeben, die, wie z. B. der Rezensent des vorliegenden Buches<sup>2)</sup>, schon immer vor einer Überstürzung und Überhastung der Völkerrechtskodifikation gewarnt, die gegenüber dem Geschaffenen, in vollster Anerkennung der geleisteten Herkulesarbeit, mit scharfer Kritik nicht zurückgehalten, die vor allem gegenüber einer Überschätzung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, wie sie teilweise in den letzten Jahren in maßloser Weise eingesetzt, ihre mahnende Stimme erhoben und wieder und wieder betont haben, daß jene zwar überaus geeignet ist, angesammelten Streitstoff der Staaten aus der Welt zu schaffen, ohne aber deswegen, ihrer ganzen Natur nach, den Krieg aus dem Weltentriebe entfernen zu können. Das hat vor nunmehr 40 Jahren bereits Thomas Balch sehr richtig erkannt. Denn er, dessen restlosem Bemühen das Zustandekommen des Alabamashiedsgerichts zu verdanken und der in eben seiner Schrift aufs wärmste für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit eingetreten ist, hat schon damals mit aller Schärfe Lorimer zugestimmt, der politische Fragen, wie sie neuestens der serbisch-österreichische Konflikt, der den Weltkrieg entfacht, aufgerollt hat, als inarbitrabel zu bezeichnen keinen Anstand ge-

<sup>1)</sup> Das Zusammenwerfen von Pazifismus und Völkerrecht, gegen das trotz der großen Verdienste der Pazifisten namentlich um die Ausbildung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, nicht scharf genug Stellung genommen werden kann, hat unzweifelhaft das Völkerrecht stark diskreditiert.

<sup>2)</sup> Vgl. den Schluß meiner „Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit“ (Berlin, W. Rot-schild, 1914).

nommen hatte. Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, die Balch 1874 gefordert, ist 1899 im Haag ins Leben gerufen worden. Und wenn sie auch durch den Krieg in eine schwere Krisis gestürzt worden ist: Daß sie diese überwinden und geläutert daraus hervortreten wird, steht für mich als unzweifelhaft fest. Denn, wie sagt doch der Dichter?

Und dräut der Winter noch so sehr mit trotzigem Gebärden,

Und streut er Eis und Schnee umher, es muß doch Frühling werden.

Frankfurt a. M., im 6. Monat des Weltkrieges.

Dr. Karl Strupp, Mitherausgeber des Jahrbuchs des Völkerrechts.

Schoenborn, Dr. jur. Walter, Privatdozent an der Universität Heidelberg.

Die Besetzung von Veracruz (Zur Lehre von den völkerrechtlichen Selbsthilfeakten) mit einem Anhang: Urkunden zur Politik des Präsidenten Wilson gegenüber Mexiko. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1914. 60 S. Preis 1,50 M.

Der Ausbruch des europäischen Krieges im August 1914 hat einige Ereignisse in den Schatten gestellt, die kurz vorher eingetreten und für die Völkerrechtswissenschaft von Bedeutung sind, z. B. die Äußerungen amtlicher englischer Kreise über das Seebeuterecht und das Vorgehen der Vereinigten Staaten von Amerika gegen Mexiko. Es liegt daher die Gefahr nahe, daß diese Vorgänge übersehen, oder doch wenigstens nicht in solcher Weise wissenschaftlich bearbeitet werden, wie sie es verdienen. Deshalb ist es erfreulich, daß noch kurz vor dem Kriege eine Arbeit von Schoenborn über die Besetzung von Veracruz erschienen ist.

Die Gefangennahme einiger amerikanischer Matrosen in dem mexikanischen Hafen Tampico durch Bundestruppen im April 1914 brachte die seit längerer Zeit bestehende Spannung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Mexiko auf ihren Höhepunkt. Huerta, der von den Vereinigten Staaten nicht anerkannte mexikanische Präsident, ließ zwar die Gefangenen wieder frei; bezüglich der Form der Genugtuung aber, nämlich der Frage der Salutierung der amerikanischen Flagge, kam es zu einem Konflikte. Amerikanische Truppen besetzten unter Blutvergießen das Zollamt und die Hafencity Veracruz. Die amerikanische Regierung erklärte ausdrücklich, es handle sich nicht um einen Krieg gegen Mexiko, sondern nur um ein Vorgehen gegen Huerta. Die Vermittlung der ABC-Staaten verhinderte, daß der Konflikt eine größere Ausdehnung gewann (S. 3—6).

Verf. prüft nun das Vorgehen der Vereinigten Staaten vom völkerrechtlichen Standpunkte aus. Er stellt zunächst fest, daß es sich nicht um einen Krieg handle, da der Wille der beteiligten Staaten nicht darauf gerichtet gewesen sei, sondern um einen kriegerischen Selbsthilfeakt. Insbesondere für die Anwendung der Neutralitätsregeln ist diese Unterscheidung von großer Bedeutung. Gleichgültig ist für die Beurteilung, daß sich das Vorgehen der Vereinigten Staaten prinzipiell nur gegen Huerta richten sollte. Denn die Besetzung mexikanischen Staatsgebietes berührt zweifellos Mexiko in seiner Gesamtheit (S. 7—9). Um das Vorgehen der Vereinigten Staaten beurteilen zu können, erschien eine Prüfung über die Arten der völkerrechtlichen Selbsthilfearten